

§ 24 KARBV — Verwendungsrechnung und Entwicklungsrechnung bei der Investmentkommanditgesellschaft

Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei einer Investmentkommanditgesellschaft ist die Verwendungsrechnung wie folgt darzustellen; Leerposten können jeweils entfallen:

1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres
2. Gutschrift/Belastung auf Rücklagenkonten
3. Gutschrift/Belastung auf Kapitalkonten
4. Gutschrift/Belastung auf Verbindlichkeitenkonten
5. Bilanzgewinn/Bilanzverlust.

(2) Die Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Kommanditisten und der Komplementäre ist jeweils getrennt wie folgt darzustellen; Leerposten können jeweils entfallen:

- I. Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres
 1. Entnahmen für das Vorjahr
 2. Zwischenentnahmen
 3. Mittelzufluss (netto)
 - a) Mittelzuflüsse aus Gesellschaftereintritten
 - b) Mittelabflüsse wegen Gesellschafteraustritten
 4. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres nach Verwendungsrechnung
 5. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres
- II. Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres.

Zitiervorschlag: § 24 KARBV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KARBV/24>